Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 26 (1964)

Heft: 4

Rubrik: Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) und Verordnung über

die Strassenverkehrsregeln (VRV) sowie Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) : (Auszugsweise zusammengestellt für

Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge. IV. Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz über den Straßenverkehr (SVG) und

Verordnung über die Straßenverkehrsregeln (VRV)

Verordnung über die Straßensignalisation (SSV)

(Auszugsweise zusammengestellt für Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge.)

IV. Teil

Vorwort der Redaktion: Mit diesem IV. Teil kommen wir zum wichtigsten Abschnitt, nämlich zu den Verkehrsregeln. Wir bitten unsere Leser, diese Ausführungen besonders aufmerksam und mehrmals durchzulesen, damit das Verhalten der Fahrer landw. Motorfahrzeuge zu möglichst wenig Beanstandungen Anlass gibt. Wir danken allen bestens.

Verkehrsregeln

SVG Art. 26: Grundregel

- ¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.
- ² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Regeln für alle Strassenbenützer

SVG Art. 27: Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen

- ¹ Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.
- ² Den Feuerwehr-, Sanitäts- und Polizeifahrzeugen ist beim Wahrnehmen der besondern Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. Fahrzeuge sind nötigenfalls anzuhalten.

SVG Art. 28: Verhalten vor Bahnübergängen

Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten, und, wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen.

Regeln für den Fahrverkehr

Allgemeine Fahrregeln

SVG Art. 29: Betriebssicherheit

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

SVG Art. 30: Mitfahrende, Ladung, Anhänger

- ¹ Personen dürfen auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitgeführt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen; er erlässt Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern.
- ² Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Ueberhangende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.
- ³ Zum Ziehen von Anhängern und zum Abschleppen von Fahrzeugen dürfen Motorfahrzeuge nur verwendet werden, wenn Zugkraft und Bremsen ausreichen und die Anhängevorrichtung betriebssicher ist.
- ⁴ Der Bundesrat erlässt im Rahmen der dem Bund zustehenden Befugnisse Vorschriften über die Beförderung von Tieren sowie von gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder ekelerregenden Stoffen und Gegenständen.

SVG Art. 31: Beherrschen des Fahrzeuges

- ¹ Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.
- ² Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.
- ³ Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

VRV Art. 2: Zustand des Führers

- ¹ Niemand darf ein Fahrzeug einem Führer überlassen, der nicht fahrfähig ist.
- ² Den Führern von Motorwagen zur gewerbsmässigen Personenbeförderung ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und innert 6 Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt.

VRV Art. 3: Bedienung des Fahrzeuges

- ¹ Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeuges erschwert.
- ³ Motorfahrzeugführer dürfen die Lenkvorrichtung, Radfahrer die Lenkvorrichtung und die Pedale nicht loslassen.

SVG Art. 32: Geschwindigkeit

¹Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

- ² In den Ortschaften darf die Geschwindigkeit unter Vorbehalt besonderer Anordnungen 60 km/Std. nicht übersteigen.
 - ³ Die zuständige Behörde kann für bestimmte Strassenstrecken:
- a) in den Ortschaften die Höchstgeschwindigkeit abweichend festsetzen;
- b) ausserhalb von Ortschaften Geschwindigkeitsbeschränkungen verfügen.
- ⁴ Massnahmen gemäss Absatz 3 dürfen nur nach einer verkehrstechnischen Untersuchung der Verhältnisse verfügt werden, wofür der Bundesrat Richtlinien erlässt. Solche Massnahmen unterliegen der in Artikel 3, Absatz 4, vorgesehenen Beschwerde.
- ⁵ Der Bundesrat kann zusätzliche Geschwindigkeitsvorschriften erlassen, namentlich für besondere Fahrzeugarten und für Strassen, die den Motorfahrzeugen vorbehalten sind. Er beschränkt die Höchstgeschwindigkeit für schwere Motorwagen und Anhängerzüge auf Ausserortsstrecken.

VRV Art. 4: Angemessene Geschwindigkeit

- ¹ Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.
- ² Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.
- ³ Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.
- ⁴ Bei der Begegnung mit Tierfuhrwerken und Tieren hat er so zu fahren, dass die Tiere nicht erschreckt werden.
- ⁵ Der Fahrzeugführer darf ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert.

VRV Art. 5: Höchstgeschwindigkeiten

- ¹ Die Höchstgeschwindigkeit beträgt:
- e) 20 km/Std.:
 - beim Mitführen von Anhängern mit Metallreifen und von landwirtschaftlichen Anhängern.
- ³ Die vorstehenden Höchstgeschwindigkeiten dürfen auch nicht überschritten werden, wo eine höhere Geschwindigkeitsgrenze signalisiert ist.
- ⁴ Die gesetzliche Innerorts-Höchstgeschwindigkeit gilt auf Hauptstrassen, wenn sie signalisiert ist; auf Nebenstrassen ohne Signal gilt sie, sobald die Strasse durch dichtbebautes Gebiet führt.
- ⁵ Es gilt als Verletzung einer Verkehrsregel, wenn mit einem Fahrzeug die für seine Kategorieeinteilung massgebende Höchstgeschwindigkeit überschritten wird; ausgenommen sind Motorfahrräder im Gefälle. Die Umteilung des Fahrzeuges in eine andere Kategorie bleibt vorbehalten.

SVG Art. 33: Pflichten gegenüber Fussgängern

- ¹Den Fussgängern ist das Ueberqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen. Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten.
- ² Auf besonders gekennzeichneten Fussgängerstreifen hat der Fussgänger den Vortritt, darf jedoch den Streifen nicht überraschend betreten.
- ³ An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist auf ein- und aussteigende Personen Rücksicht zu nehmen.

VRV Art. 6: Verhalten gegenüber Fussgängern

- ¹ Vor Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung hat der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit rechtzeitig so zu mässigen, dass er den Fussgängern den Vortritt lassen kann, namentlich, wenn sie ein Handzeichen geben. Er muss jedem Fussgänger den Vortritt gewähren, der den Streifen betritt, bevor das Fahrzeug den Streifen erreicht.
- ² Bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung haben abbiegende Fahrzeugführer den Fussgängern für das Ueberschreiten der Querstrasse den Vortritt zu lassen. Dies gilt bei Lichtsignalen nicht, wenn die Fahrt durch einen grünen Pfeil freigegeben wird und kein gelbes Warnlicht blinkt.
- ³ Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer im Kolonnenverkehr nötigenfalls zu halten, wenn Fussgänger darauf warten, die Fahrbahn zu überschreiten.
- ⁴ Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen. (Fortsetzung folgt)

